

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Film- und Fernsehproduktion**

der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)

vom 31.07.2017, geändert durch Satzungen vom 02.07.2018 und 18.01.2021

- Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 8), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium hat folgende übergeordnete Qualifikationsziele:

- Umfassender Kompetenzerwerb im Bereich der TV Produktion mit besonderem Fokus auf der Entwicklung von Formaten mit internationaler Perspektive.
- Vertiefte Kenntnisse in der Finanzierung und Vermarktung nationaler und internationaler Kinoproduktionen
- Spezielle Kenntnisse im Bereich der Entertainmentproduktion unter Einbeziehung transmedialer Konzepte
- Kompetenz zur Entwicklung von Geschäftsideen in Kern- und Randbereichen der Creative Industries
- Vertiefte rechtliche Kenntnisse über die gesamte Wertschöpfungskette der audiovisuellen Medienproduktion
- Vermittlung einer ganzheitlichen kreativen Führungskompetenz
- Ausdifferenzierung der eigenen künstlerischen Positionen
- Führung und Leitung von kreativen Teams und Prozessen unter den ökonomischen Rahmenbedingungen der Film- und Fernsehwirtschaft
- Ausbildung von Schnittstellenkompetenzen zu Themenfeldern außerhalb der audiovisuellen Medienproduktion
- Reflexion und Herausarbeitung eines eigenen unternehmerischen Standpunkts
- Umfassende Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Entwicklung eigener Ideen und Anwendungen
- Umfassende Fähigkeit zum selbständigen künstlerischen Arbeiten

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 22.08.2017, 17.09.2018 und 24.02.2021

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion sowie für berufliche Tätigkeiten als Produzentin oder Produzent im Bereich audiovisueller Medien, sowie als Creative Entrepreneur in Schnittstellenfeldern zwischen der audiovisuellen Medienproduktion und anderen Bereichen der Creative Industries.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Film- und Fernsehproduktion beträgt 4 Semester.

Das erste Studienjahr ist verpflichtend in Vollzeit (30 Leistungspunkte je Semester) zu absolvieren. Das zweite Studienjahr kann nach schriftlicher Erklärung der/des Studierenden in Teilzeit (halber Workload, 15 Leistungspunkte je Semester) absolviert werden. Die Studiendauer verlängert sich dann entsprechend auf 6 Semester. Die Erklärung ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters im Dezernat 1 - studentische Angelegenheiten einzureichen.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 67 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (15 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (1 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

Studienmodule

Modul 1	Einführungen	(5 LP)
Modul 2	Unternehmensführung I	(5 LP)
Modul 3	TV I	(5 LP)
Modul 4	Kino I	(5 LP)
Modul 5	Entertainment I	(5 LP)
Modul 6	Marketing	(5 LP)
Modul 7	Medienrecht I	(5 LP)
Modul 8	Unternehmensgründung	(5 LP)
Modul 9	TV II	(5 LP)
Modul 10	Kino II	(5 LP)
Modul 11	Entertainment II	(5 LP)
Modul 12	Unternehmensführung II	(5 LP)
Modul 13	Medienrecht II	(5 LP)
Modul 15	TV III	(5 LP)
Modul 16	Freies Studium MA	(15 LP)

Wissenschaftlich-künstlerisches Forschungsmodul

Modul 14	Forschungsprojekt	(5 LP)
----------	-------------------	--------

Projektmodul

Modul 17	Künstlerisches Projekt MA	(14 LP)
----------	---------------------------	---------

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Modul 16: Freies Studium MA sind 15 LP nachzuweisen.

Das kann erfolgen durch eine beliebige Kombination von:

1. Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Filmuniversität; mit Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans können auch Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen belegt werden. und/oder
2. Teilnahmen an künstlerischen Hochschulprojekten; dabei können bis zu drei Produktionsleitungen oder Projektleitungen mit je 5 LP, bis zu 4 mitverantwortliche Tätigkeiten (Aufnahmeleitung oder ähnliches) mit je 2 LP und bis zu 2 Projektassistenzen mit je 1 LP angerechnet werden. Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn der tatsächliche Aufwand nachweisbar höher oder geringer ist.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

3. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 RSP:

Modul 2	Unternehmensführung I
Modul 3	TV I
Modul 4	Kino I
Modul 5	Entertainment I
Modul 6	Marketing
Modul 7	Medienrecht I
Modul 8	Unternehmensgründung
Modul 9	TV II
Modul 10	Kino II
Modul 11	Entertainment II
Modul 12	Unternehmensführung II
Modul 13	Medienrecht II
Modul 15	TV III
Modul 17	Künstlerisches Projekt MA

4. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1	Einführungen
Modul 14	Forschungsprojekt
Modul 16	Freies Studium MA

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15 in einfacher Wertung und der Note der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 17 in 7-facher Wertung:	75 %
Note der Masterarbeit:	20 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit:	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,3 beträgt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche oder theoretische Arbeit. Sie soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eigenständig Fragestellungen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten und darauf aufbauend eigenständige Ideen oder Anwendungen entwickeln kann.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 78 Leistungspunkten.

Die Anmeldung der Masterarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuerin/Betreuer, Gutachterin/Gutachter und Studiendekanin/Studiendekan.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen (15 LP).

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximalen 6 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 6 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll 50-80 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(3) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 17 zusätzlich den Titel des Projektes, Genre, Material und Laufzeit aufgeführt, sowie den Namen der Regisseurin/des Regisseurs und den Namen der Autorin/des Autors.
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

Anlage 1: Modulbeschreibungen (siehe ab Seite 3 ff.)

Anlage 2: Regelstudienplan (siehe ab Seite 22 ff.)

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement